

STATUTEN

DES

BILLARD SPORT-CLUB BÜMPLIZ

Anpassung
vom 19.11.2018



BSCB

Billard Sport-Club **Bümpliz**

Inhalt

1.	Name, Sitz und Zweck	4
1.1	Name	4
1.2	Neutralität.....	4
1.3	Sitz	4
1.4	Zweck.....	4
1.5	Clubjahr.....	4
2.	Mitgliedschaft	4
2.1	Kategorien.....	4
2.2	Aufnahmebedingungen.....	5
2.3	Beitritt.....	5
2.4	Pflichten der Clubmitglieder	5
2.5	Rechte der Clubmitglieder.....	5
2.6	Erlöschen der Mitgliedschaft.....	5
2.7	Austritt.....	5
2.8	Ausschluss.....	6
2.9	Wiederaufnahme	6
3.	Organisation.....	6
3.1	Die Organe des Clubs sind:	6
4.	Generalversammlung.....	6
4.1	Bestellung	6
4.2	Einberufung, Beschlussfähigkeit	6
4.3	Vorsitz.....	7
4.4	Wahlverfahren, Abstimmungsmodus	7
4.5	Befugnisse der ordentlichen Generalversammlung	7
4.6	Traktandenliste	7
4.7	Abwesende Vorstandskandidaten	8
4.8	Ausserordentliche Generalversammlung (a.o.GV)	8
5.	Der Vorstand.....	8
5.1	Zusammensetzung	8
5.2	Amtsdauer	8
5.3	Vorzeitiges Ausscheiden.....	8
5.4	Zusammentritt	8
5.5	Zeichnungsberechtigung	8
5.6	Befugnisse des Vorstandes	8
5.7	Vertretung gegen Aussen	9
5.8	Verteilung der Chargen im Vorstand	9

6.	Befugnisse der Rechnungsrevisoren	9
6.1	Zusammensetzung	9
6.2	Aufgaben.....	9
6.3	Amtsdauer	9
7.	Finanzen.....	9
7.1	Einnahmen	9
7.2	Fälligkeit der Mitgliederbeiträge	9
7.3	Geschäftsjahr	9
7.4	Unterschriftsberechtigung des Kassiers.....	9
7.5	Busse Unentschuldigte fernbleiben der GV	10
7.6	Ehrungen Schweizermeisterschaften.....	10
7.7	Ehrungen Europameisterschaft	10
7.8	Ehrungen Weltmeisterschaft.....	10
7.9	Jugend Entschädigung Teilnahme QT und Platzierung	10
7.10	Entschädigung Vorstand	10
7.11	Entschädigung Vorstand Amtsjahre	10
8.	Schlussbestimmungen.....	10
8.1	Haftbarkeit	10
8.2	Statutenrevision.....	11
8.3	Auflösungsbeschluss	11
8.4	Clubvermögen.....	11
9.	Inkrafttreten der Statuten	11
	Anhänge.....	12
	Anhang A: Finanzielle Prämienregelung BSC Bümpliz.....	12
	Anhang B: Ethik-Charta von Swiss Olympic.....	13

1. Name, Sitz und Zweck

1.1 Name

Unter dem Namen Billard Sport-Club Bümpliz (BSCB) besteht eine Vereinigung gemäss Art. 60 ff ZGB.

1.2 Neutralität

Der BSCB ist politisch und konfessionell neutral.

1.3 Sitz

Der Sitz des BSCB ist Bümpliz.

1.4 Zweck

Der BSC Bümpliz fördert den Amateur-Billardsport und den Jugendsport, ebenso die Kameradschaft. Er führt Clubturniere, Qualifikationsturniere und nationalen Meisterschaften durch.

Der BSC Bümpliz vertritt die Mitgliederinteressen gegenüber dem Schweizerischen Dachverband und pflegt die internationalen Beziehungen zu Billard-Organisationen.

Der BSC Bümpliz setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt Fairplay vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der BSC Bümpliz anerkennt die „Ethik-Charta“ des Schweizer Sports (vgl. Anhang B) und sorgt für deren Umsetzung und Einhaltung im gesamten Verein

1.5 Clubjahr

Das Clubjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

2. Mitgliedschaft

2.1 Kategorien

Der BSCB kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Aktiv (mit oder ohne Lizenz)
- Jugend (mit oder ohne Lizenz)
- Passiv (Gönner)
- Ehrenmitglied

Es können nur natürliche Personen Aktivmitglieder werden. Es kann nur Aktivmitglied werden, wer keine Lizenz bei einem anderen Billardclub gelöst hat.

2.2 Aufnahmebedingungen

- natürliche Person;
- guter Leumund;
- keine ausstehenden Mitgliederbeiträge in einem anderen Billardclub;
- Minderjährige mit Einwilligung der elterlichen Gewalt;
- Mündel mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

2.3 Beitritt

Interessierte können dem Verein jederzeit beitreten. Sie stellen eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Ablehnende Entscheide bedürfen keiner Begründung.

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr benötigen zusätzlich die schriftliche Einwilligung eines Elternteils bzw. des gesetzlichen Vertreters.

2.4 Pflichten der Clubmitglieder

Die Mitglieder des BSCB verpflichten sich:

- die Statuten des BSCB einzuhalten und zu befolgen;
- die finanziellen Verpflichtungen pünktlich zu erfüllen;
- das Clubshirt an Open-Turnieren zu tragen;
- Auseinandersetzungen mit anderen Clubmitgliedern zu vermeiden, zur Pflege der Freundschaft beizutragen und allfällige Reklamationen dem Vorstand zu melden;
- den Club würdig zu vertreten;
- dem Club gemäss Art. 1.4. beizustehen und ihn zu unterstützen;
- an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen teilzunehmen, die Teilnahme ist obligatorisch. Begründete Abmeldungen sind schriftlich bis 14 Tage vor der GV an den Vorstand einzureichen.

2.5 Rechte der Clubmitglieder

Mitglieder der Kategorien „Aktiv“, „Jugend“ und „Ehrenmitglied“ sind ab dem 16. Altersjahr an der Generalversammlung stimm- und wahlberechtigt.

2.6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft erlischt durch Ableben, Austritt oder Ausschluss.

2.7 Austritt

Eine Austrittserklärung muss spätestens vor Ende eines Clubjahres dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

2.8 Ausschluss

Der Ausschluss aus dem BSCB kann vom Vorstand beschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt:

- bei grober oder böswilliger Verletzungen der Statuten und Reglemente sowie Nichtbeachtung der Beschlüsse der Generalversammlung;
- bei Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem BSCB;
- bei unkorrekter, dem Sport oder dem Ansehen des Clubs schädigender Handlungen.

Der Ausschluss aus dem BSCB muss dem Mitglied schriftlich und begründet mitgeteilt werden.

Ein ausgeschlossenes Clubmitglied hat die Möglichkeit, innert 14 Tagen nach Erhalt des Entscheides einen Wiedererwägungsantrag zu stellen.

2.9 Wiederaufnahme

Ein ausgetretenes Mitglied kann jederzeit gemäss Art. 2.3. wieder aufgenommen werden.

3. Organisation

3.1 Die Organe des Clubs sind:

- Die Generalversammlung (GV);
- Der Vorstand;
- Die Rechnungsrevisoren

4. Generalversammlung

4.1 Bestellung

- Die Generalversammlung ist die oberste Instanz des BSCB. Sie setzt sich aus allen stimmberechtigten Mitgliedern zusammen.
- Die ordentliche Generalversammlung findet innert 90 Tage nach Ablauf des Clubjahres statt.

4.2 Einberufung, Beschlussfähigkeit

- Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen, der hierfür Ort, Tag und Stunde festsetzt. Die Einladung unter Angabe der Traktanden erfolgt schriftlich an jedes einzelne Clubmitglied, spätestens 3 Wochen vor deren Abhaltung. Die Einladung erfolgt elektronisch. Mitglieder ohne EDV werden die Unterlagen schriftlich zugestellt.
- Beschlüsse können nur über Verhandlungsgegenstände gefasst werden, die in der Traktandenliste aufgeführt sind. Jeder Antrag, den ein Mitglied bei der GV anzubringen wünscht, ist dem Vorstand 10 Tage vor der GV schriftlich einzureichen.

4.3 Vorsitz

- Der Präsident führt den Vorsitz. Er ist nicht Stimmberechtigt, gibt aber bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- Bei der Wahl des Präsidenten hat sich dieser durch einen Tagespräsidenten vertreten zulassen.

4.4 Wahlverfahren, Abstimmungsmodus

- Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Mehrheitsbeschluss der Versammlung können diese jedoch geheim durchgeführt werden.
- Die Beschlüsse werden in der Regel in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.
- Die Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt in offener Abstimmung.
- Auf Antrag eines Clubmitgliedes kann die GV beschliessen, den übrigen Vorstand „global“ in offener Abstimmung zu wählen.
- Über Statutenänderungen oder Auflösung des Clubs gelten die Bestimmungen gemäss Art. 8.2. bzw. 8.3.
- Neue Mitglieder sind nach erfolgter Aufnahme stimmberechtigt.

4.5 Befugnisse der ordentlichen Generalversammlung

- a. Wahl der Stimmenzähler;
- b. Genehmigung der Traktandenliste;
- c. Genehmigung des Protokolls der letzten GV sowie allfälliger a.o. GV's;
- d. Jahresberichte
 - des Präsidenten/der Präsidentin;
 - des Kassiers/der Kassierin;
 - der Revisoren/ der Revisorinnen;
- e. Decharge-Erteilung an den Vorstand;
- f. Aufnahmen, Austritte und Ausschlüsse von Mitgliedern;
- g. Wahl des Präsidenten/ der Präsidentin gemäss Art. 4.3.
- h. Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder gemäss Art. 5.1.
- i. Wahl der Rechnungsrevisoren/innen;
- j. Festsetzung der Jahresbeiträge;
- k. Statutenrevision;
- l. Behandlung von Anträgen;
- m. Ehrungen;
- n. Verschiedenes.

4.6 Traktandenliste

Die Reihenfolge der einzelnen Punkte in der Traktandenliste wird vom Vorstand festgelegt. Eventuelle Änderungen können an der GV unter Punkt 4.5.b. beantragt werden.

4.7 Abwesende Vorstandskandidaten

Entschuldigt abwesende Mitglieder können nur dann in den Vorstand gewählt werden, wenn sie sich vor der GV schriftlich zur Übernahme eines bestimmten Amtes bereit erklärt haben.

4.8 Ausserordentliche Generalversammlung (a.o.GV)

- Eine a.o.GV kann jederzeit durch den Vorstand oder aufgrund eines beim Vorstand schriftlich eingereichten Gesuches von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.
- Der Vorstand ist verpflichtet die a.o.GV innert 10 Tagen nach Eingang des Gesuches einzuberufen. Sie hat spätestens 20 Tage nach schriftlicher Bekanntmachung stattzufinden.

5. Der Vorstand

5.1 Zusammensetzung

Der Vorstand ist vollziehendes Organ des Clubs und besteht aus mindestens 3 Mitgliedern:

- Präsident/in
- TK Präsident/in
- Kassier/in

Die Anzahl im Vorstand kann jederzeit erweitert werden.

5.2 Amtsdauer

Der Vorstand wird jeweils von der GV für ein oder zwei Clubjahre gewählt und ist nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

5.3 Vorzeitiges Ausscheiden

Der Vorstand kann ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied für den Rest der Amtsdauer von sich aus ersetzen.

5.4 Zusammentritt

Der Vorstand wird durch den Präsidenten nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder einberufen. Beschlüsse werden durch einfaches Mehr gefasst. Der Präsident ist stimmberechtigt.

5.5 Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift des BSCB führt der Präsident und sein Stellvertreter zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

5.6 Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand erledigt alle Geschäfte die nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind.

5.7 Vertretung gegen Aussen

Der Vorstand vertritt den Club gegenüber übergeordneten Organen oder anderen Organisationen.

5.8 Verteilung der Chargen im Vorstand

Gemäss amtspezifischen Aufgaben. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

6. Befugnisse der Rechnungsrevisoren

6.1 Zusammensetzung

Die Kontrollstelle besteht aus zwei von der GV gewählten Rechnungsrevisoren und einem Ersatzrevisor. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.

6.2 Aufgaben

Die Revisoren prüfen die Clubrechnung, die Bilanz und das Inventar des BSCB. Sie haben der GV einen schriftlichen Bericht mit Antrag zur Genehmigung oder zur Verwerfung zu unterbreiten.

6.3 Amtsdauer

Ein Rechnungsrevisor kann sein Amt nur während zwei aufeinanderfolgenden Jahren ausüben. Jedes Jahr scheidet der Amtsältere aus und wird durch einen neuen Revisor ersetzt.

7. Finanzen

7.1 Einnahmen

- Jahresbeiträge
- Erlös aus Turnieren oder sonstigen Veranstaltungen
- Schenkungen und Spenden

7.2 Fälligkeit der Mitgliederbeiträge

Die Jahresbeiträge sind jeweils im ersten Quartal des neuen Clubjahres fällig.

7.3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist dem Clubjahr gleichgestellt.

7.4 Unterschriftsberechtigung des Kassiers

Der Kassier ist nur allein unterschriftsberechtigt mit dem Einverständnis des gesamten Vorstandes.

7.5 Busse Unentschuldigte fernbleiben der GV

Für das unentschuldigte fernbleiben der GV wird eine Busse von CHF 50.00 dem Mitglied in Rechnung gestellt.

7.6 Ehrungen Schweizermeisterschaften

Erfolgt keine Teilnahme an der GV respektive keine Absage wird die Prämie nicht vergütet.

Für die Team-SM gibt es keine finanzielle Entschädigung.

Die Höhe der Entschädigung ist im Anhang 1 finanzielle Prämienregelung des BSC Bümpliz festgelegt.

7.7 Ehrungen Europameisterschaft

Die Höhe der Entschädigung ist im Anhang 1 finanzielle Prämienregelung des BSC Bümpliz festgelegt.

7.8 Ehrungen Weltmeisterschaft

Die Höhe der Entschädigung ist im Anhang 1 finanzielle Prämienregelung des BSC Bümpliz festgelegt.

7.9 Jugend Entschädigung Teilnahme QT und Platzierung

Die Höhe der Entschädigung ist im Anhang 1 finanzielle Prämienregelung des BSC Bümpliz festgelegt.

7.10 Entschädigung Vorstand

Die Höhe der Entschädigung ist im Anhang 1 finanzielle Prämienregelung des BSC Bümpliz festgelegt.

7.11 Entschädigung Vorstand Amtsjahre

Die Höhe der Entschädigung ist im Anhang 1 finanzielle Prämienregelung des BSC Bümpliz festgelegt.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Haftbarkeit

Für die Verbindlichkeit des BSCB haftet nur das Clubvermögen. Jede Haftung des Vorstandes oder der Clubmitglieder ist ausgeschlossen.

8.2 Statutenrevision

- a. Ein Antrag auf gänzliche Revision kann durch den Vorstand oder durch schriftliches Begehren von mindestens einem Drittel der Clubmitglieder an den Vorstand zuhanden der nächsten GV gestellt werden, welche über Annahme oder Ablehnung der revidierten Statuten beschliesst. Ein solcher Beschluss erfordert die Zustimmung von 2/3 der an der GV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- b. Spätestens 90 Tage nach Annahme des Revisionsbegehrens muss der ausgearbeitete Statutenentwurf von jedem Clubmitglied eingesehen werden können.
- c. Frühestens 120 Tage nach Annahme des Begehrens muss eine GV stattfinden, die mit zwei Drittel der anwesenden Stimmen über die Anträge entscheidet.
- d. Abänderungsvorschläge von Mitgliedern müssen 14 Tage vor der GV dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

8.3 Auflösungsbeschluss

Die Auflösung des BSCB kann nur an einer ausschliesslich zu diesem Zweck einberufenen GV mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden. An dieser GV müssen mindestens 2/3 aller Clubmitglieder anwesend sein.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, wird innerhalb von 30 Tagen eine weitere GV einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist und mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit die Auflösung beschliessen kann.

8.4 Clubvermögen

Über die Verwaltung oder Verwendung eines eventuellen Vermögens des BSCB bestimmt die Auflösungsbeschlussfassende GV. Das Vermögen darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden.

9. Inkrafttreten der Statuten

Die vorstehenden Statuten des BSCB treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 11.9.2015 neu in Kraft und sind bis zu einer allfälligen Änderung gültig.

Diese Statuten ersetzen alle früheren.

BILLARD-SPORT CLUB BÜMPLIZ (BSCB)

Sekretär

Präsidentin

Bern, 03.11.2016

Anhänge

Anhang A: Finanzielle Prämienregelung BSC Bümpliz

Es werden folgende finanzielle Verpflichtungen vom BSC Bümpliz übernommen, sofern die Flüssigen Mittel vorhanden sind.

Anpassung der finanziellen Entschädigungen können durch Mehrheitsentscheid im Vorstand angepasst werden.

Sponsorenhügelen (4.5.j)

Sponsorenhügelen (über die Höhe ist ein GV Beschluss notwendig)

Teilnahme am Sponsorenhügelen obligatorisch für:

- Aktiv mit und ohne Lizenz Sponsorensuche für mind. CHF 100.00
- Jugend mit Lizenz Sponsorensuche für mind. CHF 50.00

Ehrungen Schweizermeisterschaften (7.6)

Erwachsene	Jugend
1. Rang CHF 150.00	1. Rang CHF 75.00
2. Rang CHF 100.00	2. Rang CHF 50.00
3. Rang CHF 50.00	3. Rang CHF 25.00

Ehrungen Europameisterschaften (7.7)

Erwachsene	Jugend
1. Rang CHF 800.00	1. Rang CHF 400.00
2. Rang CHF 600.00	2. Rang CHF 300.00
3. Rang CHF 400.00	3. Rang CHF 200.00
5. Rang CHF 200.00	5. Rang CHF 100.00

Ehrungen Weltmeisterschaften (7.8)

Erwachsene	Jugend
1. Rang CHF 1'000.00	1. Rang CHF 500.00
2. Rang CHF 800.00	2. Rang CHF 400.00
3. Rang CHF 600.00	3. Rang CHF 300.00
5. Rang CHF 400.00	5. Rang CHF 200.00

Entschädigung an die Jugend bei Teilnahmen an QT's und Training (7.9)

Massgebend für die Rückerstattung sind die gespielten QT's während einer Saison. Erfolgt die Teilnahme an mindestens 6 QT's wird das Startgeld rückerstattet.

Beim Besuch des Trainings im Clubjahr von mindestens 75% wird ebenfalls die gelöste Lizenz rückerstattet.

Entschädigung Vorstand (7.10)

Die aktuelle Lizenz von Swisspool (Gold-Lizenz CHF 120.00).

Clubmitgliederbeitrag wird Entschädigt. Ebenfalls ein jährliches Vorstandssessen.

Es besteht eine Vereinbarung mit dem Center. Vorstandsmitglieder müssen keine Tischabgaben bezahlen. Diese Ausnahmen gelten aber nicht, wenn das Lokal die Tische an zahlende Gäste weiter gegeben werden können. Es besteht die Möglichkeit die Tischmiete ebenfalls zu zahlen oder den Tisch freizugeben.

Entschädigung Vorstand Amtsdauer (7.11)**Anzahl Amtsjahre**

- 4 Amtsjahre	Geschenk à CHF	100.00
- 6 Amtsjahre	Geschenk à CHF	200.00
- 8 Amtsjahre	Geschenk à CHF	300.00
- 10 Amtsjahre	Geschenk à CHF	500.00 plus Ehrenmitgliedschaft

Anhang B: Ethik-Charta von Swiss Olympic

Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport:

1. Gleichbehandlung für alle.

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2. Sport und soziales Umfeld im Einklang.

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3. Stärkung der Selbst- und Mitverantwortung.

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4. Respektvolle Förderung statt Überforderung.

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5. Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung.

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6. Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe.

Physische und psychische Gewalt sowie jegliche Form von Ausbeutung werden nicht toleriert. Sensibilisieren, wachsam sein und konsequent eingreifen.

7. Absage an Doping und Drogen.

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums, der Verabreichung oder der Verbreitung sofort einschreiten.

8. Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports.

Risiken und Auswirkungen des Konsums frühzeitig aufzeigen.

9. Gegen jegliche Form von Korruption.

Transparenz bei Entscheidungen und Prozessen fördern und fordern. Den Umgang mit Interessenkonflikten, Geschenken, Finanzen und Wetten regeln und konsequent offenlegen.